

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten sowie alle Anfragen und Bestellungen der SYMANZIK GmbH & Co. KG (nachfolgend SYMANZIK) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, welche SYMANZIK mit dem Lieferanten über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten sowie alle zukünftigen Anfragen und Bestellungen von SYMANZIK, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht nochmals gesondert ausdrücklich verwiesen wird.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden zurückgewiesen und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SYMANZIK deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere bei der vorbehaltlosen Annahme von Lieferungen des Lieferanten sowie für Bezugnahmen in Schreiben, Emails und sonstigen Mitteilungen (z.B. Gegenbestätigungen) des Lieferanten, welche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen.

2. Nachhaltigkeit, Code of Conduct

- 2.1. SYMANZIK fühlt sich den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) zur Wahrung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsnormen und Erfordernissen im Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Korruption verpflichtet und erwartet daher von allen Lieferanten die Einhaltung dieser Prinzipien. Der Lieferant sichert daher zu, dass er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt, durch Handlungen oder Unterlassungen an irgendeiner Form der Bestechung und/oder Korruption, der Verletzung von Menschenrechten und/oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter sowie an Zwangs- und/oder Kinderarbeit beteiligt.
- 2.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze.
- 2.3. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, bei Einsatz von Konfliktmineralien deren Herkunft entsprechend Section 1502 des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.“ in Form einer lückenlosen Dokumentation gegenüber SYMANZIK offenzulegen.
- 2.4. Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm Beauftragten oder Unterbeauftragten die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 2. einhalten.

3. Bestellungen, Vertragsabschluss, Lieferabrufe, Änderungen, Fristen

- 3.1. Sämtliche Anfragen von SYMANZIK beim Lieferanten sind unverbindlich. Bestellungen, Lieferabrufe, der Abschluss von Verträgen und sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird -mit Ausnahme bei der Beendigung von Verträgen -auch durch Email und Fax gewahrt.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung von SYMANZIK unverzüglich nach deren Zugang, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder die Lieferung bzw. Leistung auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist SYMANZIK berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der Lieferant hat im Fall eines Widerrufs keinerlei Ansprüche gegen SYMANZIK. Erfüllungshandlungen des Lieferanten außerhalb der 3-Tages-Frist gelten nur dann als Annahme, wenn SYMANZIK über die Erfüllungshandlung vor Absendung des Widerrufs schriftlich informiert wurde.
- 3.3. SYMANZIK kann vom Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstandes, z.B. in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Preise, Gefahrenübergang, Lieferung

- 4.1. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Sämtliche Bezugsnebenkosten, z.B. für Verpackung, Transport, Zölle, Abgaben und Versicherung sowie sämtliche anfallenden Entsorgungskosten, insbesondere für Einwegverpackungen, trägt der Lieferant, sofern im Einzelfall hiervon abweichend schriftlich nichts anders vereinbart ist. Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche Bezugsneben- und Entsorgungskosten bereits in seinem Angebot einzeln aufzuschlüsseln und anzuführen.
- 4.3. Die ICC-Incoterms® in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung gelten als vereinbart. Lieferungen des Lieferanten innerhalb der Europäischen Union sowie in und aus anderen Ländern weltweit erfolgen ausschließlich CIP Osnabrück, sofern im Einzelfall schriftlich nicht abweichend vereinbart.

5. Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- 5.1. Die Rechnung des Lieferanten ist per Email an invoice@symanzik.de zu senden. Alternativ wird der Rechnungsversand per Post akzeptiert. Die Rechnung des Lieferanten muss sich auf den entsprechenden Lieferschein, die Lieferantenummer, das Datum und die Nummer der Bestellung sowie die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthalten. Zu den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben gehören, neben der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Angaben zu Art und Umfang der Leistung, die Angabe des jeweiligen Entgeltes, getrennt aufgeschlüsselt nach Brutto- und Nettobetrag, Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen sowie insbesondere Name und Anschrift des Lieferanten und SYMANZIK, eine fortlaufende Rechnungsnummer des Lieferanten und dessen finanzamtsbezogene Steuernummer bzw. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union zwingend die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten und SYMANZIK.
- 5.2. Der Lieferant ist auf Anforderung von SYMANZIK verpflichtet, eine Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001, in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechend einer späteren entsprechenden Folge- oder Ersetzungsregelung, vor Lieferung des Vertragsgegenstandes abzugeben.
- 5.3. Zahlungen durch SYMANZIK erfolgen ausschließlich nach Eintritt des Leistungszeitpunktes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei SYMANZIK sowie (sofern angefordert) Zugang einer ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001 (mutatis mutandis) bei SYMANZIK.

6. Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von SYMANZIK, Abtretung durch den Lieferant und Globalsicherheiten

- 6.1. Zahlungen von SYMANZIK erfolgen ausschließlich bargeldlos, unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Vorbehalt der Prüfung abgegebener Lieferantenerklärungen bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001 (mutatis mutandis), auf das vom Lieferanten in der Rechnung genannte Bankkonto mit dem Zahlungsziel 14 Tage 2%, 30 Tage netto.
- 6.2. Die Bezahlung durch SYMANZIK bedeutet keine Annahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung als ordnungsgemäße Erfüllung.
- 6.3. Die Annahme verfrühter Lieferungen und Entgegennahme verfrühter Leistungen lässt ursprünglich vereinbarte Fristen und Termine, insbesondere solche zur Fälligkeit, unberührt. SYMANZIK ist zur Annahme verfrühter Lieferungen und Entgegennahme verfrühter Leistungen nicht verpflichtet, aber berechtigt.

- 6.4. SYMANZIK stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. SYMANZIK ist daher bei mangelhafter Lieferung oder Leistung berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten.
- 6.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SYMANZIK nicht berechtigt, seine Ansprüche und Forderungen gegen SYMANZIK, mit Ausnahme von Geldforderungen, ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen bzw. geltend machen zu lassen. SYMANZIK ist berechtigt, weiterhin mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten, wenn der Lieferant seine Ansprüche und Forderungen gegen SYMANZIK ohne deren Zustimmung abgetreten hat. Die Zustimmung zur Abtretung gilt als erteilt, wenn der Lieferung des Lieferanten ein verlängerter Eigentumsvorbehalt zugrunde liegt und zwischen SYMANZIK und dem Lieferanten gemäß Ziffer 16. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- 6.6. Der Lieferant ist bereits bei Abgabe seines Angebotes verpflichtet, SYMANZIK auf bestehende Globalsicherheiten (Raum Sicherungsübereignungen und Mantel-/Globalzessionen, insbesondere mit Kreditinstituten) schriftlich hinzuweisen. Später hinzutretende Globalsicherheiten, deren Änderung oder Aufhebung, sind der SYMANZIK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Globalsicherheiten und/oder die Gefahr einer Kollision von Sicherungsrechten /Sicherungsmitteln auf eigene Kosten jederzeit auf Anforderung von SYMANZIK durch vertragliche und dingliche Freigabeerklärung des Dritten, in Schriftform zugunsten von SYMANZIK aufheben bzw. beseitigen zu lassen und das Original dieser Freigabeerklärung unverzüglich SYMANZIK vorzulegen.

7. Liefertermine, Lieferverzug

- 7.1. Die in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebenen Maße, Mengen, Gewichte, Termine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten ICC-Incoterms® und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Eingang der Ware bei dem in einem Lieferabruf oder der Bestellung genannten Bestimmungsort.
- 7.2. SYMANZIK ist berechtigt Übermengen abzulehnen und auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 7.3. Dem Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen sind SYMANZIK unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.4. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine und Fristen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, wenn und soweit der Lieferant die Lieferverzögerung zu vertreten hat.
- 7.5. SYMANZIK ist berechtigt, ihren zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand in Höhe von fünfzig (50,00) EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Schadenfall geltend zu machen.
- 7.6. Zum ersatzfähigen Schaden gehören insbesondere alle Belastungen, die SYMANZIK von ihren Kunden erhält.
- 7.7. Dem Lieferanten steht es im Hinblick auf vorstehende Ziffern 7.5. und 7.6. ausdrücklich frei nachzuweisen, dass SYMANZIK kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 7.8. Im Falle des Lieferverzuges ist SYMANZIK nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferant gesetzten und der jeweiligen Situation angemessenen Frist berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und von der Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist SYMANZIK nach vorheriger Abmahnung des Lieferanten berechtigt, sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferungen und Leistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.9. Die vorbehaltlose Annahme der gelieferten Gegenstände bzw. vorbehaltlose Entgegennahme der sonstigen Leistungen durch SYMANZIK stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von SYMANZIK wegen Überschreitung der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.

8. Unverschuldete Verzögerung, Höhere Gewalt

- 8.1. Eine unverschuldete Verzögerung befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als unverschuldete Verzögerung gilt ein Umstand, der außerhalb jeder zumutbaren Einflussmöglichkeit der säumigen Vertragspartei liegt. Dazu zählen insbesondere Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen und behördliche Maßnahmen (z.B. Verbote und Kontingentierung), Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Erdbeben, Energieversorgungsprobleme sowie Arbeitskämpfe (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Vertragspartei). Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragsparteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.
- 8.2. Erkennt eine Vertragspartei einen Umstand, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder führen könnte, hat sie die andere Vertragspartei von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich um Abhilfe zur Minimierung möglicher Auswirkungen zu bemühen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Anfrage der anderen Vertragspartei jederzeit die verfügbaren Informationen über solche Umstände sowie diesbezügliche Absicherungs- und Notfallpläne zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der Lieferant wird SYMANZIK unverzüglich über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung oder Leistung verzögern oder verzögern könnten.

9. Weitergabe von Informationen und Sachen

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen und Sachen, die ihm direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Bestellungen von SYMANZIK, der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an SYMANZIK bekannt werden bzw. von SYMANZIK zur Verfügung gestellt werden (Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge; Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software usw.), streng vertraulich zu behandeln. Diese sind weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
- 9.2. Alle diese Informationen und Sachen werden dem Lieferanten ausschließlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt, um zu ermitteln, ob und zu welchen Bedingungen eine Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung mit SYMANZIK aufgenommen werden kann, ob und zu welchen Bedingungen eine bereits bestehende Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung mit SYMANZIK vertieft werden kann und soll und um mit SYMANZIK geschlossene Verträge zu erfüllen und/oder Ansprüche daraus geltend zu machen. Eine Nutzung zu einem anderen Zweck, setzt die vorherige schriftliche Zustimmung durch SYMANZIK voraus. Insbesondere dürfen Informationen und Gegenstände vom Lieferanten weder selbst zweckentfremdet verwendet werden, noch Dritten angeboten und/oder geliefert werden, es sei denn, SYMANZIK hat hierzu vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 9.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen dieses Projektes erzielt oder verwendet werden, die Beschreibung des Projektes, die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes, andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Geschäftspartner im Rahmen des Projektes über SYMANZIK erlangt.
- 9.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Geschäftspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

- 9.5. Die besonderen Bestimmungen der zwischen SYMANZIK und dem Lieferanten gegebenenfalls geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung gehen den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 9. vor.

10. Liefersicherung

- 10.1. Jede Änderung an vereinbarten Vertragsprodukten (z.B. beim Vormaterial hinsichtlich Materialzusammensetzung oder Inhaltsstoffen, Oberflächenbeschaffenheit, Form, Farbe usw.) und/oder vereinbarten Leistungen, insbesondere der Lieferung geänderter Waren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SYMANZIK. Die Kosten einer erneuten Erstbemusterung hat der Lieferant zu tragen, wenn Grund oder Initiative zur Änderung vom Lieferanten ausgehen, andernfalls trägt SYMANZIK diese Kosten. Diese Regelung gilt entsprechend für Produktionsverlagerungen sowie für alle Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 10.2. Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für SYMANZIK entwickelte Vertragsgegenstände (z.B. Fertig- und Halberzeugnisse, Fertigungsmittel) handelt und SYMANZIK sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für die Entwicklung und/oder die Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, SYMANZIK mit den Vertragsgegenständen im Rahmen des Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von SYMANZIK anzunehmen, solange SYMANZIK die Vertragsgegenstände benötigt.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, SYMANZIK nach dem Ende der Kfz-Serienproduktion (EOP) über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren mit den Vertragsgegenständen, insbesondere als Ersatzteil zu beliefern. Wird für den Lieferanten zu irgendeinem Zeitpunkt erkennbar, dass ihm die Belieferung nicht mehr möglich sein wird, ist er verpflichtet SYMANZIK unverzüglich über das Ende der Versorgungsmöglichkeit zu informieren und SYMANZIK die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes zu den letzten vereinbarten Preisen einzuräumen.
- 10.4. Alle Informationen und Sachen, insbesondere produktspezifische Fertigungsmittel und Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, vom Lieferanten erst nach schriftlicher Zustimmung von SYMANZIK vernichtet bzw. entsorgt werden.

11. Qualitätssicherung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von ISO/TS 16949, mindestens jedoch DIN EN ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen, deren Geltung ausdrücklich vereinbart wird und dieses System ständig entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik weiterzuentwickeln. Zum Nachweis seiner Zertifizierung hat der Lieferant bereits bei Anbahnung der Geschäfts- und Lieferbeziehung das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen. SYMANZIK ist in der laufenden Geschäfts- und Lieferbeziehung berechtigt, vom Lieferanten jederzeit die erneute Vorlage des gültigen Zertifikats zu verlangen.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen gesamten Produktionsprozess und die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei setzt er insbesondere auf Fehlervermeidung. Weiterhin hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, fehlerhafte Lieferungen (Vertragsprodukte, Fertigungsmittel usw.) und fehlerhafte Leistungen (Konstruktionsleistungen etc.) in allen Phasen sicher und schnell identifiziert und von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden. Nicht in der Spezifikation genannte einzuhaltende Merkmale, wie unbeschädigt, sauber und frei von Fremtteilen, setzen wir voraus.
- 11.3. Entnahmen aus dem Lager, Anlieferungen sowie die Verarbeitung von Waren erfolgen grundsätzlich nach dem FIFO-Prinzip.
- 11.4. Der Lieferant ist entsprechend seines wirksam eingeführten Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen, um die Mangelfreiheit seiner oder der in seinem Auftrag gelieferten Vertragsprodukte jederzeit sicherzustellen.
- 11.5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit vom gelieferten Teil bis zum verwendeten Vormaterial zu gewährleisten. So kann jederzeit der Nachweis erbracht werden, welche an uns gelieferte Lose von einem möglichen Fehler des Vormaterials betroffen wären.
- 11.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die qualitätsbezogenen Dokumentationen betreffend der Spezifikationen, Herstellung oder der Prüfung für mindestens 15 Jahre zu archivieren und SYMANZIK auf Verlangen vorzulegen.
- 11.7. Die besonderen Bestimmungen der zwischen SYMANZIK und dem Lieferanten gegebenenfalls geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung ergänzen die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 11.
- 11.8. Der Lieferant ist entsprechend seines wirksam eingeführten Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen, um die Mangelfreiheit seiner oder der in seinem Auftrag gelieferten Vertragsprodukte jederzeit sicherzustellen.

12. Mängelhaftung, Gewährleistung, Rücktritt

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. dem Zeitpunkt der Leistungserbringung - mangelfrei und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikation) sind, zu der i.d.R. die Zweckbestimmung, also die Funktion der Lieferungen und Leistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Lieferungen und Leistungen gehört, -die zugesicherten Eigenschaften besitzen, - dem Stand von Wissenschaft und Technik und -den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltauflagen, Normen und Bestimmungen der Länder, in denen die Lieferungen und Leistungen, insbesondere als Produkte oder Fahrzeuge mit den Produkten verkauft oder verwendet werden, einschließlich EU, EFTA und NAFTA (USA, Kanada, Mexico), entsprechen.
- 12.2. Im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung ist SYMANZIK berechtigt, nach eigener Wahl, entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Lieferanten zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von SYMANZIK. Wurden die Liefergegenstände mit Kenntnis des Lieferanten an einen anderen Ort als dem Sitz von SYMANZIK verbracht oder geliefert bzw. die Leistung an einen anderen Ort als dem Sitz von SYMANZIK erbracht, ist Erfüllungsort für die Nacherfüllung, nach Wahl von SYMANZIK, entweder der Sitz von SYMANZIK oder der andere Ort.
- 12.3. Entstehen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung bei SYMANZIK zusätzliche Kosten sind diese Kosten vom Lieferanten zu tragen. Dem Lieferanten steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 12.4. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann SYMANZIK Ersatz des daraus resultierenden Schadens vom Lieferanten verlangen.
- 12.5. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist SYMANZIK, nach schriftlicher Abmahnung des Lieferanten, bei erneut mangelhafter Lieferung /mangelhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 12.6. SYMANZIK ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 12.7. Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsersuchen von SYMANZIK nicht unverzüglich nach oder kann er die Nacherfüllung nicht durchführen, kann SYMANZIK von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.
- 12.8. SYMANZIK ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

- 12.9. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung sowie das auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile, wie z.B. Produktionsausfall bei SYMANZIK, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.10. Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurückbaukosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die SYMANZIK mangelhafte Vertragsgegenstände des Lieferanten eingebaut hat, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten) des Kunden von SYMANZIK. Dem Lieferanten steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 12.11. Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder SYMANZIK Produkten, in welche die Vertragsgegenstände des Lieferanten eingebaut sind (Serien Schaden), erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist. Dem Lieferanten steht es auch insoweit ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 12.12. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren bei Vertragsgegenständen, welche in Kraftfahrzeugen verwendet oder eingebaut werden, -für Vertragsprodukte mit Bestimmungs- bzw. Einsatzort Nordamerika (USA, Kanada, Puerto Rico) innerhalb von sechzig (60) Monaten, gerechnet ab dem Datum der Ersterzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileeinbaus (je nachdem was zuerst eintritt); -für Vertragsgegenstände mit Bestimmungs- bzw. Einsatzort außerhalb Nordamerikas innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten, gerechnet ab dem Datum der Ersterzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileeinbaus (je nachdem was zuerst eintritt).
- 12.13. Gewährt der Automobilhersteller dem Endkunden zusätzlich und entsprechend den im Land des Fahrzeug- oder Ersatzteilkaufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist zur Geltendmachung und Beseitigung von Mängeln, verpflichtet sich der Lieferant, unabhängig vom Rechtsgrund für die längere Frist, SYMANZIK ebenfalls eine längere Frist einzuräumen, welche der vom Automobilhersteller in dem jeweiligen Land gewährten Frist entspricht. SYMANZIK wird den Lieferanten auf Nachfrage über die vom Automobilhersteller gewährten Fristen informieren.
- 12.14. Die zuvor in Ziffer 12.12. und 12.13. genannten Verjährungsfristen beginnen nach durchgeführter Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung für den jeweils betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

13. Produkthaftung

- 13.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.
- 13.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SYMANZIK von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften und bei ausländischen Produkthaftungsregelungen.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, SYMANZIK alle Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen von SYMANZIK und/oder der Kunden von SYMANZIK zur Schadensabwehr (z. B. im Rahmen von Rückrufaktion) oder für präventive Kundenmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SYMANZIK den Lieferanten -soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Ansprüche.
- 13.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Kfz-Rückrufkostendeckung mit einer jeweiligen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR abzuschließen. Der Lieferant hat diesen Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen.

14. Gefahren für Mensch und Umwelt

- 14.1. Bei Lieferung von Produkten, von denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ist der Lieferant verpflichtet, SYMANZIK ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) zur Verfügung zu stellen. Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten des Lieferanten nach Artikel 32 und 33 der REACH-VO. SYMANZIK ist gemäß Artikel 34 ff. der REACH-VO zur Information verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung von Vertragsprodukten, die bei sachgemäßem Umgang Gefahrstoffe freisetzen, SYMANZIK schriftlich darauf hinzuweisen.
- 14.2. Vertragsprodukte müssen die Forderungen der EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen, soweit nicht gemäß Anhang II der EU-Richtlinie Werkstoffe und Bauteile vom Verbot bestimmter Inhaltsstoffe (Schwermetalle) ausgenommen sind.
- 14.3. Dies gilt sinngemäß auch für alle Verordnungen, Richtlinien oder Gesetze, welche die EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) oder die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in Zukunft ersetzen oder ablösen.
- 14.4. Strengere Anforderungen oder Regelungen, insbesondere in Ländern außerhalb der Europäischen Union, sind vom Lieferant einzuhalten und werden von dieser Ziffer 14. nicht berührt, insbesondere weder verkürzt noch in irgendeiner Form eingeschränkt.

15. Schutzrechte

- 15.1. Der Lieferant sichert zu, dass bei Verwendung und Benutzung des Liefergegenstandes und/oder dessen Verkauf kein geistiges Eigentum Dritter (Intellectual Property Rights) im In- und Ausland, insbesondere keine Patente, Lizenzen, Marken, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und sonstiges Know-How verletzt werden.
- 15.2. Wird SYMANZIK wegen einer Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 15.1. in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, SYMANZIK auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, welche SYMANZIK aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu zählen insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung.
- 15.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, wenn und soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von SYMANZIK hergestellt und geliefert hat. Soweit der Lieferant danach nicht haftet, stellt SYMANZIK den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzung frei.
- 15.4. Gesetzliche Ansprüche der SYMANZIK gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.
- 15.5. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt zehn (10) Jahre seit Lieferung des Vertragsgegenstandes an SYMANZIK.

- 15.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und/oder von lizenzierten, auch unterlizenzierten Schutzrechten am Vertragsgegenstand SYMANZIK unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 15.7. Soweit Erfindungen und darauf beruhende Schutz- oder Urheberrechte des Lieferanten nachweislich bereits vor Beginn der Geschäfts- und Lieferbeziehung mit SYMANZIK bestanden („Altschutzrechte“) oder außerhalb der Geschäfts- und Lieferbeziehung mit SYMANZIK entstehen („fremde Neuschutzrechte“) und in die Entwicklung des Vertragsgegenstandes einfließen, bleibt der Lieferant Inhaber dieser Schutz- und Urheberrechte. Der Lieferant erklärt sich bereit, SYMANZIK ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Altschutzrechten und fremden Neuschutzrechten einzuräumen.
- 15.8. Für Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen aus der Entwicklung des Vertragsgegenstandes gelten die besonderen Bestimmungen des zwischen SYMANZIK und dem Lieferant geschlossenen Entwicklungsvertrages.
- 16. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen**
- 16.1. SYMANZIK erkennt den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. SYMANZIK ist jedoch zur Weiterveräußerung, -verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.
- 16.2. Für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten beigestellte Materialien und Teile bleiben Eigentum von SYMANZIK. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgen stets namens und im Auftrag für SYMANZIK. Wird die Vorbehaltsware vom Lieferanten mit anderen, SYMANZIK nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SYMANZIK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Sache. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten sodann als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der SYMANZIK anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum sodann unentgeltlich für SYMANZIK mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- 17. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten**
- 17.1. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche des Lieferanten sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten überdies nur dann zu, wenn die Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 18. Sonstige Bestimmungen**
- 18.1. Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unbeabsichtigte Lücken enthalten. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen SYMANZIK und dem Lieferanten als vereinbart, wie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks des Vertrages eine solche Bestimmung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind sodann verpflichtet, die wirksame und durchführbare Bestimmung schriftlich zu bestätigen.
- 19. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung**
- 19.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss nationalen Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.2. Die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ist zudem ausgeschlossen.